

14.07.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 17 vom 14. Juni 2022
der Abgeordneten Markus Wagner, Prof. Dr. Daniel Zerbin und Andreas Keith AfD
Drucksache 18/41

Schießerei zwischen Clan und Rockern in Duisburg

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 4. Mai 2022 kam es auf dem Altmarkt in Duisburg-Hamborn zu einer Schießerei – mutmaßlich zwischen einem türkisch-libanesischen Clan und Rockern der Hells Angels. An der Eskalation waren bis zu 100 Personen beteiligt. Nach Angaben der Polizei wurde bei der Schießerei mindestens 19-mal geschossen, wodurch vier Menschen verletzt wurden. 15 zunächst am Tattag festgenommene Männer wurden am nächsten Tag wieder freigelassen.¹ Nur wenige Tage nach diesem Ereignis gab es Hinweise, dass die Hells Angels ihren Duisburger Charter aufgelöst haben könnten.²

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 17 mit Schreiben vom 14. Juli 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. *Wie ist der Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben genannten Vorfall? (Bitte Tatverdächtige, Tathergang, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, Vornamen deutscher Tatverdächtiger und sonstige polizeilichen Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen)***

Zur Beantwortung hat mir das Ministerium der Justiz folgenden Beitrag übersandt:

„I.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 21. Juni 2022 zu der Frage 1, soweit der justizielle Geschäftsbereich berührt ist, - anonymisiert - im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„Die Staatsanwaltschaft Duisburg führt unter dem Aktenzeichen 120 Js 47/22 ein Ermittlungsverfahren gegen (aktuell) 49 Beschuldigte insbesondere wegen versuchten

¹ Vgl. <https://www.welt.de/regionales/nrw/article238780369/Schuesse-in-Duisburg-so-kam-es-zur-Eskalation.html>.

² Vgl. <https://www.stern.de/gesellschaft/regional/nordrhein-westfalen/schiesserei-polizei--mehr-als-19-schuesse-vor-zwei-wochen-in-duisburg--31873964.html>.

Mordes, (schweren) Landfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Verstoßes gegen das WaffG.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist von folgendem Tathergang auszugehen:

Am Mittwoch den 4. Mai 2022 gegen 20:40 Uhr versammelten sich ca. 100 Personen aus dem als organisiert und schwer kriminell einzustufenden Rocker- und Clanmilieu in aggressiver Grundhaltung in zwei Gruppen auf dem Hamborner Altmarkt in 47166 Duisburg. Die bisher identifizierten Beschuldigten sind überwiegend der Rockergruppierung H. A. und der Großfamilie X bzw. Y zuzuordnen. Das Zusammentreffen eskalierte in einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Personengruppen. Dabei wurden jedenfalls 28 Schüsse durch zumindest drei Personen abgegeben. Die Scheiben eines Ladenlokals, welches Mitgliedern der Großfamilie X bzw. Y zuzuordnen ist, wurden aus der Menge heraus von Personen, die der Rockergruppierung der H. A. zugeordnet werden, eingeworfen bzw. eingeschlagen, und es wurden Gegenstände in das Ladenlokal auf die dort anwesenden Personen geworfen.

Bislang sind der Polizei vier Personen mit Verletzungen namentlich bekannt geworden, die in umliegenden Krankenhäusern behandelt werden mussten. Weitere Verletzte aus dem Umfeld der beiden Gruppen werden vermutet. Die Geschosse schlugen u.a. auch in Ladenlokalen und in einem am Markt geparkten Pkw ein.

15 Personen wurden zunächst in Tatortnähe vorläufig festgenommen. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beweislage aus einem tumultartigen Geschehen heraus und unter Beteiligung einer Vielzahl von Personen, die eine Zuordnung konkreter Tathandlungen zu konkreten Tatverdächtigen nicht mit der erforderlichen Sicherheit zuließ, wurden alle 15 vorläufig festgenommenen Personen nach Abschluss der ED-Behandlungen und Spurensicherung (u.a. Schmauchspuren) im Laufe des 5. Mai 2022 aus dem Gewahrsam entlassen.

Die genaue Rekonstruktion des Tathergangs, die Identifizierung weiterer Personen – sowohl Beschuldigter als auch Zeugen – sowie die Hintergründe des Tatgeschehens sind derzeit noch Gegenstand der umfangreichen Ermittlungen.

Zu den bisher identifizierten Beschuldigten liegen auf der Grundlage des Bundeszentralregisters [...] die aus der **Anlage 1** ersichtlichen Informationen vor.

Soweit gegen die Beschuldigten in der Vergangenheit Freiheits- bzw. Jugendstrafen in einer Höhe ab zwei Jahren verhängt wurden, wird dies in der Anlage gesondert aufgeführt. Diese Grenze wurde in Anlehnung an §§ 24 ff. GVG gezogen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit mit zumutbarem Aufwand nicht zu leisten, ohne den Fortgang der Ermittlungen zu verzögern.

Von der öffentlichen Nennung der Vornamen der beteiligten deutschen Staatsangehörigen wird in der Anlage abgesehen, um Rückschlüsse auf die Identität der Beschuldigten und die Zuordnung von Vorbelastungen zu vermeiden.

Von den bisher 49 Beschuldigten werden nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen 22 der Personengruppe der Rockergruppierung H. A. zugeordnet. Bei drei Beschuldigten ist eine mögliche Zuordnung zu einer Gruppe noch fraglich. Die übrigen

Beschuldigten werden der Gruppe um Mitglieder der Großfamilie X bzw. Y zugeordnet. Bei einigen der Beschuldigten, die der Gruppe um Mitglieder der Großfamilie X bzw. Y zugeordnet werden, liegen auch Hinweise auf eine Verbindung zu der Rockergruppierung der H.A. vor. ‘

Zu den Tatverdächtigen und ihren im Bundeszentralregister eingetragenen Vorstrafen verhält sich der vorbezeichnete Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin - anonymisiert - wie folgt:

,Anlage 1

Lfd. Nr.	Beschuldigte	Staatsangehörigkeit	Eintragungen im BZR	Delikte BZR	Verurteilungen ab 2 Jahren Freiheits- bzw. Jugendstrafe
1	N ₁	Marokkanisch	0		
2	N ₂	Rumänisch, Deutsch	0		
3	N ₃	Libanesisch	10	Nötigung, (gefährliche) Körperverletzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Betrug	
4	X ₁	Türkisch	0		
5	X ₂	Türkisch, Deutsch	2	Gesucht wegen Strafverfolgung	
6	X ₃	Türkisch	0		
7	X ₄	Türkisch	0		
8	X ₅	Türkisch	1	Fahrlässige Körperverletzung	
9	Y ₁	Deutsch	4	Falsche Verdächtigung, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Beleidigung, Bedrohung, Fahren ohne Fahrerlaubnis	
10	N ₄	Libanesisch	2	BtMG, Diebstahl	Straftaten nach dem BtMG: Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 1 Monat
11	X ₆	Türkisch	3	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, Urkundenfälschung, PflVG	
12	X ₇	Türkisch	3	Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, WaffG	
13	N ₅	Türkisch	9	Diebstahl, (gefährliche) Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, BtMG, Beleidigung	Straftaten nach dem BtMG: Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten
14	N ₆	Deutsch	0		
15	N ₇	Libanesisch, Deutsch	15	Räuberische Erpressung, (gefährliche) Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, PflVG, Sachbeschädigung, falsche Verdächtigung, Nötigung, Urkundenfälschung	gefährliche Körperverletzung u.a.: Jugendstrafe von 2 Jahren
16	X ₈	Deutsch	2	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Beleidigung	

17	N ₈	Deutsch	0		
18	N ₉	Libanesisch	0		
19	N ₁₀	Türkisch, Deutsch	2	Beleidigung, Bedrohung	
20	Y ₂	Libanesisch	0		
21	Y ₃	Deutsch	0		
22	N ₁₁	Türkisch	1	Betrug	
Lfd. Nr.	Beschul- digte	Staatsangehö- rigkeit	Eintragu- ngen im BZR	Delikte BZR	Verurteilungen ab 2 Jahren Freiheits- bzw. Jugendstrafe
23	N ₁₂	Deutsch	2	Waffenbesitzkarte widerrufen, Besitz und Erwerb von Waffen untersagt	
24	N ₁₃	Deutsch	5	Betrug, WaffG, VereinsG	Straftaten nach dem WaffG eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten
25	N ₁₄	Türkisch	9	Sexuelle Nötigung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Betrug	
26	N ₁₅	Deutsch	7	(gefährliche) Körperverletzung, Verkehrsunfallflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Beleidigung, Sachbeschädigung, räuberische Erpressung, Betrug	
27	N ₁₆	Deutsch	0		
28	N ₁₇	Deutsch	0		
29	N ₁₈	Deutsch	4	(gefährliche) Körperverletzung, WaffG, BtMG	Straftaten nach dem BtMG: Freiheitsstrafe von 2 Jahren
30	N ₁₉	Deutsch	2	(gefährliche) Körperverletzung	
31	N ₂₀	Deutsch	3	Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdun- g, WaffG	
32	N ₂₁	Deutsch	7	Betrug, Beleidigung, Nötigung, VereinsG	
33	N ₂₂	Iranisch	0		
34	N ₂₃	Deutsch	14	Diebstahl, Unterschlagung, fahrlässige Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis,	Diebstahl: Jugendstrafe von 2 Jahren Straftaten nach dem BtMG:

				Urkundenfälschung, PflVG, Beförderungerschleichun g, Amtsanmaßung, Nötigung, fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl mit Waffen, Sachbeschädigung, falsche Verdächtigung, BtMG	Freiheitsstrafen von 3 Jahren und 6 Monaten sowie 6 Jahren
35	Y ₄	Deutsch	0		
36	Y ₅	Deutsch	1	Hausfriedensbruch	
37	N ₂₄	Deutsch	0		
38	Y ₆	bisher ungeklärt: zuletzt erfasst als staatenlos	10	PflVG, (gefährliche) Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung, WaffG, Betrug, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	Betrug: Freiheitsstrafe von 2 Jahren
39	N ₂₅	Deutsch	1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	
Lfd. Nr.	Beschul digte	Staatsangehö rigkeit	Eintragu ngen im BZR	Delikte BZR	Verurteilungen ab 2 Jahren Freiheits- bzw. Jugendstrafe
40	N ₂₆	Türkisch	0		
41	N ₂₇	Türkisch	6	Räuberische Erpressung, PflVG, Hehlerei, Beförderungerschleichun g, Raub, BtMG, Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen von Unfallort	Schwerer Raub: Jugendstrafe von 3 Jahren
42	N ₂₈	Deutsch, Serbisch- Montenegrinis ch	0		
43	N ₂₉	Deutsch	1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	
44	N ₃₀	Türkisch	0		
45	N ₃₁	Deutsch	1	Gefährliche Körperverletzung	Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe von 2 Jahren
46	N ₃₂	Türkisch, Deutsch	3	Diebstahl, (gefährliche) Körperverletzung	
47	N ₃₃	Deutsch	1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	
48	N ₃₄	Deutsch	15	BtMG, Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Volksverhetzung, Beleidigung, WaffG, versuchter Mord,	versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung: 12 Jahre Freiheitsstrafe

				<i>gefährliche Körperverletzung</i>	
49	N ₃₅	<i>Türkisch</i>	<i>bisher keine Rückmel- dung</i>		

II.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat seinem Randbericht vom 23. Juni 2022 zufolge gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin keine Bedenken.“

2. *Wie hoch ist das Personenpotential, welches den unterschiedlichen Clans in Duisburg zugerechnet werden kann? (Bitte nach Clannamen oder -bezeichnung aufschlüsseln)*

Ausweislich des Lagebildes Clankriminalität Nordrhein-Westfalen 2021 erfasste das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 216 Tatverdächtige, die im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Duisburg wohnhaft sind.

3. *Inwieweit wurde oder wird der Hamborner Altmarkt in Duisburg und dessen Umfeld als „gefährlicher bzw. verrufener“ Ort durch die Kreispolizeibehörde eingestuft?*

Die Frage bezieht sich auf die polizeiliche Befugnisnorm des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz NRW (PolG NRW). Danach kann die Polizei die zur Feststellung der Identität einer Person erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sich diese an einem Ort aufhält, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen oder sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Das Polizeipräsidium Duisburg hat vor dem Hintergrund der erheblichen Straftaten, Störungen und Gefahren aufgrund der Vorkommnisse am 4. Mai 2022 am Hamborner Altmarkt die abstrakt-generelle Festlegung für alle zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Duisburger Präsidiums getroffen, wonach für die konkrete Örtlichkeit und für einen befristeten Zeitraum vom 6. Mai bis 6. Juni davon auszugehen sei, dass die Voraussetzungen der genannten Eingriffsgrundlage zur erleichterten Kontrolle von dort anwesenden Personen ohne zwingendes Vorliegen einer konkreten Gefahr gegeben sind.

Darüber hinaus hat das Polizeipräsidium Duisburg unmittelbar nach den Vorkommnissen am 4. Mai 2022 für den Zeitraum von einem Monat eine Videobeobachtung der Örtlichkeit gemäß § 15a PolG NRW angeordnet.

4. *Wie viele Clankriminelle aus Duisburg wurden in den letzten fünf Jahren abgeschoben?*

Zur Beantwortung hat mir das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration folgenden Beitrag übersandt:

„Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.“